

1. Anwendungsbereich

1.1 Die hier aufgeführten technischen Anforderungen sind im Rahmen der wohnungsweisen Messung des Wasserverbrauchs im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Elmshorn zu beachten.

1.2. Für die Umsetzung der Anforderung sind die geltenden Verordnungen, Normen und technischen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. Begriffsbestimmung

2.1. Wohnungswasserzähler-Anlagen

Wohnungswasserzähler-Anlagen bestehen aus einer Einbauvorrichtung sowie der dazugehörigen Messeinrichtung, die zuvor genannten Anlagenteile bilden eine eichrechtliche Einheit.

2.2. Messeinrichtung (Eigentum Stadtwerke Elmshorn)

Geeichte Messkapsel Q3=2,5 mit einem DN 50 Anschlussgewinde für Einrohranschlussstücke (EAS/Koax)

2.3. Einbauvorrichtung (Bestandteil der Kundenanlage)

Einrohranschlussstücke (EAS/Koax) für Unterputz- oder Aufputz-Montage zur Aufnahme der Messeinrichtungen sowie aller Zubehörteile (Wandrosetten, Chromkappe o. Ä.) gehören zum Lieferumfang des Installationsunternehmens.

2.4. Nutzungseinheiten

Nutzungseinheiten definieren sich als abgeschlossene, einem bestimmten Nutzungszweck zugeordnete Bereiche. Die Nutzungseinheit kann über mehrere Geschosse gehen, die intern miteinander verbunden sind.

3. Voraussetzungen

3.1. Die vorhandene Trinkwasserinstallation muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Weiter dürfen ausschließlich Trinkwasser zugelassene Werkstoffe verwendet werden.

3.2. Die Messung des Gesamtwasserverbrauches einer Nutzungseinheit muss über eine zentrale Messeinrichtung am Trinkwassernetzanschluss erfolgen.

3.3. Für die wohnungsweise Messung des Wasserverbrauches muss ein eindeutiger Beschluss des Eigentümers / der Eigentumsgemeinschaft vorliegen. Bei Gesuchen im Rahmen eines Mietverhältnisses müssen die mietrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Technische Anforderungen Wohnungswasserzähler

3.4. Eine Nutzungseinheit kann mit maximal vier Wohnungswasserzählern (Wohnung inkl. vorhandenem Warmwasserzähler & Waschmaschine im Kellerraum) erfasst werden. Sollten die technischen Voraussetzungen an den zuvor genannten Punkt nicht erfüllt sein, so müssen diese nachträglich durch ein Installationsunternehmen geschaffen werden. Die entstehenden Kosten trägt der Anlagenbetreiber (Gebäudeeigentümer / Eigentümergemeinschaft).

3.5. Fehlerhafte Wohnungswasserzähler-Anlagen sind vor der Übernahme in die Abrechnung nachzubessern, der Aufwand fällt zu Lasten des Anlagenbetreibers (Gebäudeeigentümer / Eigentümergemeinschaft).

3.6. Erst bei vollständiger Mangelfreiheit wird die wohnungsweise Messung aufgenommen, bis dahin erfolgt die Messung über den am Trinkwassernetzanschluss verbaute Messeinrichtung.

3.7. Nur eine vollständig mit Wohnungswasserzählern ausgerüstete Nutzungseinheit kann im Rahmen der verbrauchsabhängigen Verteilung abgerechnet werden, eine Mischverbrauchsabrechnung ist ausgeschlossen.

3.8. Die Montage der Wohnungswasserzähler muss zwingend durch ein bei einem Versorgungsunternehmen eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Termin zur Zählerersetzung muss mit uns als Wasserversorgungsunternehmen (WVU) abgestimmt werden. Die Montage aller Wohnungswasserzähler pro Nutzungseinheit muss innerhalb eines Werktages abgeschlossen sein.

3.9. Nachträgliche Änderungen der Wohnungswasserzähler-Anlage sind anzeigepflichtige Arbeiten und müssen zwingend mit uns abgestimmt werden.

4. Einbaurichtlinien

4.1. Die gesamte Wohnungswasserzähler-Anlage muss frostsicher untergebracht werden.

4.2. Wohnungswasserzähler müssen frei zugänglich und jederzeit ablesbar montiert werden.

4.3. Wohnungswasserzähler-Anlagen sowie Absperrventile dürfen zu keinem Zeitpunkt von Waschmaschinen oder Trocknern zugestellt werden, ein geeigneter Einbauort ist nach Möglichkeit im Rahmen der Gebäudeplanung zu berücksichtigen.

4.4. Die Montage im Spritzbereich von WC-Anlagen ist nicht zulässig.

4.5. Die Einbauhöhe von mindestens 0,60 m und maximal 1,20 m ist zu berücksichtigen.

4.6. Der Einbau von Adaptern und Verlängerungen ist nicht zulässig.

Technische Anforderungen Wohnungswasserzähler

4.7. Wohnungswasserzähler im Dusch- und/oder Badewannenbereich sind so zu montieren, dass die Badeeinrichtung im Rahmen des Zählerwechsels sowie der Ablesung nicht betreten werden muss.

4.8. Sollte hinter dem Wohnungswasserzähler eine längere Fließstrecke vorhanden sein, oder die Leitung einer oberhalb des Wasserzählers befindlichen Entnahmestelle führen, so ist auch unmittelbar hinter dem Wohnungswasserzähler ein Absperrventil einzubauen.

4.9. Gemeinschaftseinnahmeeinrichtungen in Waschküchen, Aufstellräume von Heizungsanlagen, Gärten o. Ä. sind mit separaten Messstellen auszustatten. Eine Zusammenfassung derartiger Verbrauchsstellen ist anzustreben.

4.10. Bei der Installation von Außenzapfstellen (z. B. Gartenbewässerung) muss sich die Entnahmestelle außerhalb des Gebäudes befinden.

4.11. Ungezählte Entnahmeeinrichtungen sind ordnungsgemäß und unter Ausschluss einer möglichen Stagnationsgefahr zurückzubauen.

4.12. Für Einheiten mit größeren Entnahmemengen (wie z. B. Gaststätte, Friseursalon, Waschcenter) sowie für Reihen-, Doppel- und Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung sind Wasserzähler der Größe Q3=4 einzubauen. Hierbei sind private Absperrventile und Anschlussbügel vorzusehen. Die Montage muss waagrecht, mit dem Schauglas nach oben, in einer Höhe von min. 0,60 m und max. 1,20 m erfolgen.

4.13. Wohnungswasserzähler Q3=2,5 sind entweder Unterputz im Montageblock oder Aufputz mit EAS im Anschlussbügel frostsicher zu montieren.

5. Anforderungen an die Hauswasserzähleranlage

5.1. Die zentrale Messeinrichtung am Trinkwassernetzanschluss wird durch ein sog. Passstück ersetzt. Die Montagearbeiten werden ausschließlich durch den Netzbetreiber oder ein durch ihn beauftragtes Installationsunternehmen durchgeführt.

5.2. Wasseranschlussbügel, Absperrventile sowie der Rückflussverhinderer müssen vorhanden und funktionstüchtig sein.

5.3. Die Trinkwasserinstallation darf ausschließlich durch einen Trinkwassernetzanschluss versorgt werden, eine interne Kopplung ist zwingend auszuschließen. Die zuvor genannte Anforderung gilt auch für eine mögliche Kopplung über eine Warmwasserzentrale.

5.4. Der Potentialausgleich des Gebäudes muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und funktionsfähig sein.

6. Antragsstellung

6.1. Das vom Gebäudeeigentümer / der Eigentümergeinschaft beauftragte Installationsunternehmen meldet die Arbeiten bei uns als WVU an. Bitte verwenden Sie ausschließlich das von uns zur Verfügung gestellte Anmeldeformular (Anmeldung Wohnungswasserzähler).

6.2. Dem Antragsformular muss eine Übersicht (Anzahl, Lage, Einbauort) in tabellarischer und nachvollziehbarer Form beigefügt werden. Hierbei bitten wir um Angabe von Ansprechpartnern, Funktionen und Kontaktdaten der jeweiligen Einbauorte.

6.3. Da die Wohnungswasserzähler Projekt bezogen beschafft und vorgehalten werden, bitten wir um eine rechtzeitige Antragsstellung. Lieferzeiten sind vorab oder im Rahmen der Antragsstellung bei uns zu erfragen.

6.4. Die Beschaffung und Vorhaltung von Wohnungswasserzählern ohne Antragsstellung ist ausgeschlossen.

7. Kosten

7.1. Die Abrechnung unseres Leistungsbereiches erfolgt gemäß unserer ergänzenden Bestimmungen (Preisblatt für die Wasserversorgung).

7.2. Der Verrechnungspreis des Wohnungswasserzählers ist unserem Preisblatt (Wasserpreise und Abwassergebühren) zu entnehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer 04121 645 750 oder per E-Mail unter zaehlerlogistik@stadtwerke-elmshorn.de zur Verfügung.